

RS Vwgh 2006/4/25 2004/06/0168

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.2006

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/10 Datenschutz

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

DSG 2000 §27 Abs1;

DSG 2000 §31 Abs2;

VwRallg;

Rechtssatz

In dem hg. Erkenntnis vom 28. März 2006, Zi. 2004/06/0125, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass das Recht auf Löschung von Daten gemäß § 27 Abs. 1 DSG 2000 ausschließlich zum Ziel hat, den Beschwerdeführer erforderlichenfalls durch eine Entscheidung der belangten Behörde und ihre "Vollstreckung" zur Durchsetzung des Rechtes auf Löschung zu verhelfen. Es kommt daher eine meritorische Entscheidung der Datenschutzkommission über eine Beschwerde gemäß § 31 Abs. 2 DSG 2000 wegen Verletzung im Recht auf Löschung nur dann und so lange in Betracht, als die vom Beschwerdeführer angestrebte Löschung noch nicht durchgeführt bzw. veranlasst wurde. Ist dies aber geschehen und der Anspruch des Beschwerdeführers dadurch erfüllt, so ist einer meritorischen Entscheidung der Datenschutzkommission der Boden entzogen (Hinweis E VfGH 26. Juni 1991, VfSlg 12768/1991). Es besteht kein Recht auf Feststellung, in der Vergangenheit im Recht auf Löschung durch eine mittlerweile erfolgte Löschung verletzt worden zu sein.

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung

Feststellungsbescheide Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht

VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004060168.X01

Im RIS seit

30.05.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at